

# Richtlinie des kommunalen Förderprogramms „Fürs Amberger Klima“

## Inhaltsverzeichnis

Hinweise nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).....	1
Was muss ich beachten? .....	2
Die Förderabschnitte: .....	3
1. Prämie für emissionsarme Mobilität.....	3
2. Radlerbonus.....	4
3. Abwrackprämie für Haushaltsgeräte.....	5
Fördergrundsätze.....	6

## Hinweise nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Amberg, Marktplatz 11 in 92224 Amberg. Die Daten werden zur Bearbeitung Ihres Förderantrages erhoben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. der DSGVO in Verbindung mit Art 4 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz). Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie unter [www.amberg.de/datenschutz](http://www.amberg.de/datenschutz).

### Kontaktdaten bei Fragen zum Datenschutz:

- Verantwortlicher:  
Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg
- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:  
Herr Wolfgang Meier, [datenschutz@amberg.de](mailto:datenschutz@amberg.de)
- Landesdatenschutzbeauftragter:  
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)  
Wagmüllerstraße 18, 80538 München  
Tel: 089/212672-0  
E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

## Was muss ich beachten?

Volljährige Amberger\*innen können eine Förderung erhalten.

Für den Förderabschnitt „Abwrackprämie für Haushaltsgeräte“ können auch Personen ohne Wohnsitz in Amberg für Amberger Mietobjekte eine Förderung beantragen.

Der Förderabschnitt „Radlerbonus“ ist auch für gewerbliche und gemeinnützige Zwecke beantragbar.

In allen Förderabschnitten gilt, dass die Person auf dem Förderantrag und den Nachweisen dieselbe sein muss.

Veraltete Antragsdokumente können zwar weiterhin postalisch genutzt werden, allerdings finden dabei nur die Fördergrundsätze Anwendung, welche in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung der Förderrichtlinien enthalten sind.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Amberg zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen in der Bevölkerung.

Bitte füllen Sie den Förderantrag **vor Umsetzung/Kauf oder spätestens drei Tage danach** auf [www.amberg.de/klimaschutz/foerderung](http://www.amberg.de/klimaschutz/foerderung) online aus. Sobald die Maßnahme umgesetzt ist, senden Sie die Nachweise per Foto oder Scan an [klimaschutz@amberg.de](mailto:klimaschutz@amberg.de) oder postalisch an:

Stabsstelle Klimaschutz  
Herrnstraße 1-3  
92224 Amberg

## Fragen?

Die Stabsstelle Klimaschutz der Stadt steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung (Mail: [klimaschutz@Amberg.de](mailto:klimaschutz@Amberg.de); Tel.: 09621 10-2403, Termine nach Vereinbarung).



**AMBERG**

Klimaschutz

Stand: 01. November 2023

## Die Förderabschnitte:

### 1. Prämie für emissionsarme Mobilität

Eine Verringerung des Autoverkehrs führt zu einer Steigerung der Lebensqualität. Zusätzlich werden durchschnittlich zwei Tonnen Treibhausgase vermieden, wenn vom eigenen Auto auf Rad, Bus, Fuß oder Mitfahrgelegenheit umgestiegen wird.

**Gefördert wird eine umweltfreundliche Alternative bei Außerbetriebnahme (Verkauf/Verschrottung) eines fossil betriebenen Pkw.** Die Antragssteller\*innen dürfen zwischen zwei Prämien wählen:

1. Förderung für ein **Pedelec, Fahrrad, E-Roller und Ähnliches**: 20 % des Nettokaufpreises. Förderhöchstsumme sind 500€.
2. Bis zu 365€-Zuschuss auf ein **Bus-/Bahn-Jahresabo**

Bedingung ist, dass innerhalb der **nächsten drei Jahre kein fossil betriebenes Auto** durch die Antragssteller\*innen im Stadtgebiet angeschafft wird. Es kann ein Antrag pro Person gestellt werden.

### Welche Nachweise muss ich erbringen?

Bitte stellen Sie **vor oder binnen drei Tage** nach Außerbetriebnahme Ihres Pkw einen Förderantrag. Für die Auszahlung des Zuschusses müssen später folgende Unterlagen der Stadtverwaltung Amberg vollständig ausgefüllt vorliegen:

- Nachweis über Verschrottung/Verkauf des Pkw
- Je nach Wahl Kopie des Kaufbelegs des geförderten Fahrzeugs oder des Tickets

### Hinweise:

Wenn Sie sich ein Lastenrad, -pedelec, einen Kinder- oder Lastenfahrradanhänger fördern lassen wollen, werfen Sie ein Blick auf das nächste Förderprogramm „Radlerbonus“.

Sollten Sie Ihren Führerschein freiwillig abgeben wollen, besteht die Möglichkeit, bei der Führerscheinstelle bis zu 365€ für ein RVV-/VGN-Jahresabo zu erhalten.

## 2. Radlerbonus

Durch den Umstieg vom Auto aufs Fahrrad werden die Luftqualität, die Lebensqualität und die Klimabilanz in der Stadt Amberg verbessert und 150g CO<sub>2</sub> pro Kilometer vermieden.

**Gefördert wird ein Lastenpedelec/-fahrrad, ein Kinder- oder ein Lastenfahrradanhänger zu privaten, gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken.** Das Lastenpedelec/-fahrrad sollte eine Mindestnutzlast von 35 kg aufweisen. Der Kaufpreis des Fahrradanhängers muss 60€ netto übersteigen.

Es ist ein Objekt pro Haushalt, Amberger Verein, Organisation, Bildungseinrichtung, Institution oder Unternehmen förderfähig.

- **Lastenpedelec oder -fahrrad:**           **20% des Nettokaufpreises**, max. 550€
- **Fahrradanhänger:**                       pauschal **60€**

### Welche Nachweise muss ich erbringen?

Stellen Sie einen Förderantrag **vor dem Kauf oder binnen drei Tagen** nach Kauf des Objekts. Für die Auszahlung des Zuschusses müssen nach dem Kauf folgende Unterlagen der Stadtverwaltung Amberg vollständig ausgefüllt vorliegen:

- Bei Gewerbe, Vereinen, Organisationen, Bildungseinrichtungen und Institutionen angemessener Nachweis über den Sitz in Amberg
- Kopie des Kaufbelegs des Objekts, aus dem die Angaben über Händler, Käufer\*in und Preis hervorgehen
- Ggf. Nachweis über die Mindestnutzlast

### 3. Abwrackprämie für Haushaltsgeräte

Haushaltsgroßgeräte wie Trockner und Waschmaschine sind die Höchstverbraucher in Haushalten. Ein effizientes Gerät läuft bis zu 10mal sparsamer als alte Geräte und schonen damit nicht nur Klima, sondern auch den eigenen Geldbeutel. Bitte nutzen Sie im Sinne der Ressourceneffizienz Ihr altes Gerät, solange es einwandfrei und effizient funktioniert.

**Gefördert wird die Ersatzbeschaffung von Haushaltsgroßgeräten der höchsten verfügbaren Effizienzklasse** (nach EU-Norm seit März 2022) mit 50€ je Gerät, wenn das Neugerät im Fachhandel oder im Onlinehandel bezogen wurde.

Förderfähiges Gerät	Förderfähige Effizienzklassen (oder besser)
Wäschetrockner (Wärmepumpe)	A+++
Waschmaschine / Waschtrockner	A
Geschirrspülmaschine	B
Kühlschrank / Kühlgefrierkombination	C
Gefrierschrank/Truhe	C

Das neue Gerät muss ein ineffizientes Altgerät mit einem Mindestalter von **zehn Jahren** ersetzen. Das Altgerät ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist **ein Haushaltsgroßgerät pro Haushalt binnen 24 Monaten** förderfähig.

Auch Personen ohne Wohnsitz in Amberg können für vermietete Wohneinheiten in Amberg einen Antrag stellen, sofern sie Eigentümer/in von ebenjenen Wohneinheiten sind. Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Amberg können ebenfalls einen Antrag stellen.

#### Welche Nachweise muss ich erbringen?

Stellen Sie einen Förderantrag **vor dem Kauf oder binnen drei Tage** nach dem Kauf des Objekts. Für die Auszahlung des Zuschusses müssen nach dem Kauf folgende Unterlagen der Stadtverwaltung Amberg vollständig ausgefüllt vorliegen:

- Kopie der Rechnung des Neugeräts inkl. Hinweis auf die Energieeffizienzklasse
- **Nachweis über die fachgerechte Entsorgung**, z.B. auf Rechnung oder mit dem Formular „Fachgerechte Entsorgung“ beim Wertstoffhof
- Für Nicht-Amberger\*innen ggf. Nachweis, dass die vermietet Wohneinheit Eigentum der Antragssteller\*innen ist.
- Bei gemeinnützigen Vereinen angemessener Nachweis über den Sitz in Amberg

#### Hinweis zum EU-Label:

Infos zum neuen EU-Label und den Effizienzklassen A bis G gibt es auf <https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Standardartikel/Dossier/A-label-uebersicht.html>.

## Fördergrundsätze

### Ziel und Gegenstand der Förderung:

Für die Stadt Amberg wurde im Jahr 2011 ein Klimaschutzkonzept angefertigt ([www.amberg.de/klimaschutz/daten](http://www.amberg.de/klimaschutz/daten)). Dieses gibt an, dass die Stadt Amberg das Potential hat, bis 2030 rund 30 % ihrer Endenergie einzusparen. Diese Zielvorgabe kann nur mit tatkräftiger Unterstützung aller Personen in Amberg erreicht werden. Daher werden **Klimaschutzmaßnahmen für Mietende, Vermietende, Eigentümer\*innen sowie Gewerbetreibende und Vereine gefördert.**

### Allgemeine Bestimmungen:

Eine Förderung ist nur auf einen vollständigen Antrag einer volljährigen Person mit Wohnsitz in der Stadt Amberg (in gestatteten Ausnahmen auch mit anderem Wohnsitz) möglich. Entscheidend für die Rangfolge einer Förderung ist der Eingangsstempel bzw. Maileingang **aller geforderten Nachweise** bei der Stadtverwaltung Amberg. Wenn die entsprechenden Nachweise erfolgreich geprüft wurden, kann das Fördergeld dem Antragsstellenden zugesprochen werden. Das geförderte Objekt ist für private Zwecke zu nutzen (in gestatteten Ausnahmen auch für gewerbliche/gemeinnützige Zwecke). Eine Überprüfung der Angaben des gestellten Förderantrags wird erforderlichenfalls durchgeführt. Auf die Antragstellung erfolgt keine gesonderte Rückmeldung. Die Nachweise sind unaufgefordert zu erbringen.

### Zweckbindung und Kombination von Fördermitteln:

Die Förderung ist entsprechend der vorliegenden Richtlinie zweckgebunden. Die Antragstellenden verpflichten sich, die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird. Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderverfahren. Die Kombination von Fördermitteln ist seitens der Stadt Amberg explizit erwünscht, wenn dadurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann. **Bitte beachten Sie bei Kumulierung von Fördergeldern die Bestimmungen weiterer Fördergeldgeber!**

### Rechtsanspruch und Haftungsausschluss:

Bei den Förderprogrammen der Stadt Amberg handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung.

### In- und Außerkrafttreten:

Diese Richtlinie (vierte Fassung) tritt mit Wirkung zum 15. November 2023 in Kraft. Grundlage ist der Beschluss durch den Stadtrat vom 18. November 2019. Die Stadt Amberg behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.

### Ansprechpartner:

Bei Fragen rund ums Thema Klimaschutz, Förderung und Klimawandel wenden Sie sich an

Stadt Amberg – Stabsstelle Klimaschutz  
Herrnstraße 1-3  
92224 Amberg  
Mail: [Klimaschutz@Amberg.de](mailto:Klimaschutz@Amberg.de)  
Tel.: 09621 10-2403

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Die Stabsstelle Klimaschutz wird gefördert durch die Nationale Klimaschutzinitiative, eine Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Stand: 15. November 2023